

LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH

Nürnberg 18.5.2006

- 11. Zivilkammer -

Aktenzeichen: 11 O 4015/06

Das L A N D G E R I C H T Nürnberg-Fürth, 11. Zivilkammer,
erläßt durch die unterzeichnenden Richter

in Sachen

Sven Röser,
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mundt, Richwin & Wölky,
Dresdener Str. 20, 10999 Berlin
Gz.: Röser mu06-052

gegen

Tobias Dede,
c/o Betriebsrat d. UPS Deutschland Inc. & Co OHG, Koblenzer Str.
13, 90453 Nürnberg

- Beklagter -

- anwaltschaftlich nicht vertreten -

wegen einstweiliger Verfügung

am 18. Mai 2006 folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,
 1. wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen, zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen, insbesondere durch Verweis auf die Internetadresse [REDACTED],
 - a) der Antragsteller stäche im Nürnberger Sumpf der autonomen Betriebsagitation hervor,
 - b) der Antragsteller sei Mitglied der Organisierten Autonomie (OA) und/oder OA-Genosse,
 - c) der Antragsteller versuche sich bei Lucent Technologies mit linksextremistischer Politik,
 2. die Internetadresse der Webseite der Anti-Antifa Nürnberg mit dem Titel „Wie wäre es einfach mit IFA? – Die seltsamen Bekanntschaften des Jürgen Kubista“ zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, insbesondere durch den Abdruck der Internetadresse [REDACTED],

soweit auf dieser Webseite das Bild des Antragstellers zur Schau gestellt wird, das den Antragsteller im Portrait am Rande einer Demonstration zeigt.
- II. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- III. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- IV. Der Streitwert beträgt 10.000,00 Euro.
- V. Die Zustellung dieser einstweiligen Verfügung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig mit ihr zugestellt werden die Antragschrift vom 17. Mai 2006 nebst den darin erwähnten Anlagen.

Gründe:

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und weit überwiegend begründet.

1. Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 17. Mai 2006 Bezug genommen.
2. Der Antragsteller hat die geltend gemachten Verfügungsansprüche und einen Verfügungsgrund glaubhaft dargelegt.
 - a) Der Verfügungsanspruch ergibt sich hinsichtlich des Verfügungsantrags 1. aus § 1004 BGB analog in Verbindung mit Artikel 1, 2 Abs. 1 GG. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner für den Inhalt der Flugblätter verantwortlich ist. Ferner wurde glaubhaft gemacht, dass auf der Internetseite **www.** unwahre Tatsachenbehauptungen über den Antragsteller aufgestellt wurden.

Der Antragsgegner ist Verbreiter der auf der genannten Internetseite enthaltenen Behauptungen. Der Antragsgegner hat sich nämlich den Inhalt der Internetseite zu eigen gemacht. Ob ein Verbreiter sich Fremdaußerungen zu eigen macht, hängt davon ab, wie seine Darstellung auf den Durchschnittsempfänger wirkt und von ihm verstanden wird (BGH NJW 1995, 861, 864 – Caroline von Monaco I; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kapitel 4 Rdnr. 102). Der Verweis auf die Internetseite **www.** verbunden mit dem Hinweis, dass nahezu alles auf dieser Seite, was überprüft und überprüft hätte werden können, bis ins Detail stimmt, kann nur so verstanden werden, dass sich der Antragsgegner jedenfalls die auf der Internetseite enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu eigen gemacht hat.

Für eine ausreichende Distanzierung hiervon wäre erforderlich gewesen, dass sich der Antragsgegner deutlich von dem fremden Inhalt distanziert (LG Hamburg MMR 1998, 547). Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Der Hinweis im

Flugblatt, dass man sich unmissverständlich von den beleidigenden, diffamierenden und rassistischen Äußerungen distanzieren, bezieht sich nämlich schon nach dem Wortlaut nicht auf unwahre Tatsachenbehauptungen. Eine ausreichende Distanzierung von den streitgegenständlichen unwahren Tatsachenbehauptungen über den Antragsteller liegt nicht vor.

Durch die Verbreitung dieser unwahren Tatsachenbehauptungen hat der Antragsgegner das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers in rechtswidriger Weise verletzt. Es sind insbesondere keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

Aufgrund des glaubhaft gemachten rechtswidrigen Eingriffs in Rechte des Antragstellers wird die für einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB analog erforderliche Wiederholungsgefahr vermutet. Ein Unterlassungsanspruch wurde somit ausreichend glaubhaft dargelegt.

Ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der gesamten Artikelpassage besteht allerdings nicht. Es handelt sich insofern ^{um} Äußerungen, die durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind. Es kann dem Antragsgegner lediglich untersagt werden, auf die Internetadresse [REDACTED] [REDACTED], die die unwahren Tatsachenbehauptungen enthält, zu verweisen. Der Verfügungsantrag 1. war deshalb teilweise in geringem Umfang abzuweisen.

- b) Der Verfügungsanspruch ergibt sich hinsichtlich des Verfügungsantrags 2. aus § 1004 BGB analog in Verbindung mit Artikel 1, 2 Abs. 1 GG, § 22 KUG. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass auf der Internetseite [REDACTED] [REDACTED] ein Foto von ihm ohne seine Einwilligung gezeigt wird. Durch den Verweis auf diese Internetseite hat der Antragsgegner das Bildnis des Antragstellers ebenfalls ohne Einwilligung verbreitet und damit die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Privatsphäre des Antragstellers verletzt.

Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist auch rechtswidrig. Grundsätzlich dürfen Bildnisse einer Person nämlich nach § 22 KUG nur mit

Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er mit der Verbreitung seines Bildnisses nicht einverstanden war.

Es liegt auch keiner der Ausnahmefälle des § 23 KUG vor, in denen entsprechende Bildnisse auch ohne Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet werden dürfen. Insbesondere liegt kein Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG vor. Diese Vorschrift setzt voraus, dass die Abbildung nicht einzelne Personen zeigt, sondern einen Vorgang (Wenzel/von Strobl-Albeg, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kapitel 8 Rdnr. 49). Gegenstand und Zweck ist die Darstellung des Geschehens, nicht aber die Darstellung der Person, die an dem Geschehen teilgenommen hat (OLG München ZUM 1997, 391). Die Abbildung einzelner Personen des Vorgangs ist nach herrschender Meinung unzulässig (Wenzel/von Strobl-Albeg, a.a.O., Kapitel 8 Rdnr. 31 m.w.N.). Ein solcher Fall liegt hier jedoch vor, da glaubhaft gemacht wurde, dass es sich bei dem Foto um eine Portraitaufnahme des Antragstellers handelt.

Der Antragsgegner hat damit in rechtswidriger Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers eingegriffen. Es wird damit eine für einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB analog erforderliche Wiederholungsfahr vermutet. Auch der zweite Unterlassungsanspruch wurde damit ausreichend glaubhaft dargelegt.

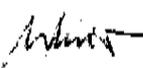
Der Verfügungsantrag 2 war im Sinne des erfolgten Verfügungsausspruchs auszulegen.

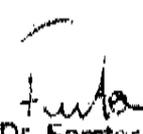
3. Das Gericht hat die einstweilige Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung erlassen (§ 937 Abs. 2 ZPO). Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar ist.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, § 92 Abs. 2 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 48 Abs. 2, 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO.


Steiner
Vorsitzender Richter
am Landgericht


Walther
Richter
am Landgericht


Dr. Forster
Richter
am Landgericht